

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 02
Fax +41 31 634 50 53
obergericht-zivil.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Entscheid

ZK 19 158 (Berufung)
ZK 19 160 (uR-Gesuch Berufungsklägerin)

Bern, 31. Mai 2019

Besetzung

Oberrichter D. Bähler (Referent), Oberrichter Hurni und Oberricht-
terin Grütter
Gerichtsschreiberin von Hünenbein

Verfahrensbeteiligte

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____
Gesuchsgegnerin/Berufungsklägerin

gegen

C. _____
vertreten durch Rechtsanwältin D. _____
Gesuchsteller/Berufungsbeklagter

Gegenstand

Vorsorgliche Massnahmen (Art. 276 ZPO)
Unentgeltliche Rechtspflege

Berufung gegen den Entscheid des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau vom 14. Dezember 2018 (CIV 18 2026)

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege der Berufungsklägerin
vom 18. März 2019



Regeste:

Vorsorgliche Massnahme im Verfahren auf Abänderung des Ehescheidungsurteils, Kindesunterhalt, Berechnung Barunterhalt

- Berufsauslagen; Arbeitswegkosten der Unterhaltsschuldnerin
Der Kindsvater betreut die drei minderjährigen Kinder zur Hauptsache, bestreitet ein 100%-iges Arbeitspensum und trägt den Barunterhalt der Kinder im Umfang von gut zwei Dritteln. Unter Berücksichtigung der Belastung, die dem Kindsvater zugemutet wird, kann der Unterhaltsschuldnerin ein Arbeitsweg von zweimal 70 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr zugemutet werden. (Art. 276 Abs. 2 ZGB; E. 21.2.3).
- Wohnkosten Unterhaltsschuldnerin
Der Unterhaltsschuldnerin, die im Haus ihres Lebenspartners wohnt, sind als Mietkosten die hälftigen laufenden Auslagen zuzüglich einer moderaten Abgeltung für die Nutzung des vom Lebenspartner finanzierten Wohnraums anzurechnen. Die Berücksichtigung der Hälfte der direkten und indirekten Kosten (Eigenkapitalrendite) der Liegenschaft ginge zu weit (E. 21.1.5).
- Überschussverteilung
Dem hauptbetreuenden Elternteil, der einen Überschuss erwirtschaftet, kann ein grösserer Anteil am gesamten Überschuss zugesprochen werden als die Hälfte (Art. 285 Abs. 1 ZGB; E. 21.5.3).

Erwägungen:

I.

1. A._____ (nachfolgend Berufungsklägerin oder Mutter) und C._____ (nachfolgend Berufungsbeklagter oder Vater) sind seit dem 11. Juli 2017 geschieden. Mit gerichtlich genehmigter Ehescheidungsvereinbarung vom 2. Juni 2017 stellten sie den ältesten Sohn E._____ (2002) unter die Obhut des Vaters und die beiden jüngeren Kinder F._____ (2005) und G._____ (2009) unter jene der Mutter. Der Berufungsbeklagte verpflichtete sich, für F._____ und G._____ monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 715.00 zu bezahlen (Klagebeilage [KB] 2, Ziffern 3 und 4).
2. Am 1. Mai 2018 klagte der Berufungsbeklagte beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau (nachfolgend Vorinstanz) auf Abänderung des Ehescheidungsurteils mit den folgenden Rechtsbegehren (pag. 1 ff.):

« Ziffer 3 und 4 der am 11. Juli 2017 gerichtlich genehmigten Ehescheidungskonvention vom 2. Juni 2017 sei wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

 1. Die elterliche Obhut über die gemeinsamen Kinder
 - F._____, und
 - G._____,sei dem Kläger zu übertragen.
 2. [Besuchsrecht F._____ und G._____]
 3. [Verzicht auf Besuchsrecht E._____]
 4. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger für die drei Kinder je einen monatlichen Barunterhalt in gerichtlich zu bestimmender Höhe über deren Mündigkeit hinaus bis zum Abschluss ihrer jeweiligen Erstausbildung zu bezahlen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge»
3. Mit schriftlicher Klagebegründung vom 18. Juli 2018 (pag. 43 ff.) bezifferte der Berufungsbeklagte den von der Berufungsklägerin für die drei Kinder zu leistenden Unterhaltsbeitrag auf je CHF 600.00 monatlich, geschuldet rückwirkend ab 1. Februar 2018 (Rechtsbegehren 4).
4. Gleichentags ersuchte der Berufungsbeklagte um Erlass vorsorglicher Massnahmen mit den Anträgen, die elterliche Obhut über F._____ und G._____ sei ihm bereits während der Dauer des Abänderungsverfahrens zu übertragen (Rechtsbegehren 1) und die Beklagte sei zu verpflichten, den für die drei Kinder beantragten Unterhaltsbeitrag von je CHF 600.00 ebenfalls bereits während der Dauer des Abänderungsverfahrens zu bezahlen (Rechtsbegehren 2), alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (pag. 50 ff.).
5. Die Berufungsklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, reichte am 3. August 2018 die folgenden Anträge zum Gesuch um vorsorgliche Massnahmen ein (pag. 58 ff.):

«1. Die elterliche Obhut über die gemeinsamen Kinder

- F._____ und
- G._____.

sei dem Gesuchsteller zu übertragen.

2. Es sei festzustellen, dass die Gesuchsgegnerin dem Gesuchsteller für die Kinder F._____, G._____ und E._____ keinen Kindesunterhalt schuldet.

Für den Fall, dass der Gesuchsgegnerin ein hypothetisches Einkommen von 100% aufgerechnet wird, sei sie zu verpflichten, dem Gesuchsteller für die Kinder F._____, G._____ und E._____ ab Rechtskraft des Entscheids über vorsorgliche Massnahmen monatliche, jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare und ab Verfall zu 5% verzinsliche und gerichtsübliche indexierte Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 501.00 zu bezahlen.»

6. Am 14. Dezember 2018 erliess die Vorinstanz ihren Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen (pag. 110 f.). Für die Dauer des Abänderungsverfahrens übertrug sie dem Berufungsbeklagten die elterliche Obhut über F._____ und G._____ (Ziffer 1) und verurteilte die Berufungsklägerin vorläufig zur Leistung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von CHF 320.00 für jedes der drei gemeinsamen Kinder, total CHF 960.00, mit Wirkung ab 1. Januar 2019 (Ziffer 2).

7. Auf Gesuch der Berufungsklägerin (pag. 114) hin fertigte die Vorinstanz eine schriftliche Entscheidungsbegründung aus. Diese datiert vom 5. März 2019 (pag. 116 ff.).

8. Am 18. März 2019 erhob die Berufungsklägerin beim Obergericht des Kantons Bern Berufung gegen den Entscheid vom 14. Dezember 2018 (pag. 129 ff.). Sie stellt Antrag auf Aufhebung von Ziffer 2 und auf Feststellung, dass sie dem Berufungsbeklagten für die Kinder F._____, G._____ und E._____ keinen Kindesunterhalt schulde. In prozessualer Hinsicht beantragte die Berufungsklägerin die Erteilung der aufschiebenden Wirkung im Rahmen der Berufungsanträge (pag. 130).

Mit gleicher Eingabe ersucht die Berufungsklägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand (pag. 130; Verfahren ZK 19 160, pag. 1 ff.).

9. Den Antrag um Aufschub der Vollstreckbarkeit wies der Instruktionsrichter mit Verfügung vom 19. März 2019 ab (pag. 145 f.).

10. Der Berufungsbeklagte schliesst in seiner Berufungsantwort vom 1. April 2019 auf kostenfällige Abweisung der Berufung sowie auf Abweisung des uR-Gesuchs der Berufungsklägerin (pag. 149 ff.).

11. Die Parteivertreter reichten am 9. April 2019 (Rechtsanwalt B. _____; pag. 162) resp. am 11. April 2019 (Rechtsanwältin D. _____; pag. 164 f.) ihre Kostennoten ein.

II.

12. Angefochten ist ein im summarischen Verfahren (Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 271 und 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]) ergangener erstinstanzlicher Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Verfahren auf Abänderung des Ehescheidungsurteils, wobei eine vermögensrechtliche Streitigkeit von mehr als CHF 10'000.00 vorliegt (Abänderung Kindesunterhalt). Die Berufung erweist sich demnach als das zulässige Rechtsmittel (Art. 308 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 i.V.m. Art. 92 ZPO).
13. Die 2. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Bern ist zur Behandlung der erhobenen Berufung zuständig (Art. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1]). Die Urteilsfindung erfolgt in Dreierbesetzung (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).
14. Die weiteren Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Berufung ist einzutreten.
15. Die Zivilabteilung des Obergerichts ist als befasstes Gericht gemäss Art. 13 Abs. 1 Satz 1 EG ZSJ ebenso zuständig für die Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren. Der Entscheid obliegt dem Instruktionsrichter (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 EG ZSJ). Eine Beurteilung durch die Kammer schadet jedoch nicht.
- 16.
- 16.1 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden Kindesunterhaltsbeiträge, womit die Berufungsinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Ausserdem gelangt die Officialmaxime zur Anwendung, d.h. die Berufungsinstanz ist nicht an die Parteianträge gebunden (Art. 296 Abs. 3 ZPO)
- 16.2 Die Kammer überprüft den angefochtenen Entscheid grundsätzlich mit freier Kognition, d.h. auf unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts hin (Art. 310 ZPO). Bei der Überprüfung der Ermessensausübung kann sich die Berufungsinstanz jedoch eine gewisse Zurückhaltung auferlegen (Urteil BGer 5A_265/2012 vom 30. Mai 2012 E. 4.3.2), denn die Rechtsmittel der Schweizerischen Zivilprozessordnung beinhalten keine Unangemessenheitsrüge. Daraus folgt, dass die oberen kantonalen Zivilgerichte nur bei Rechtsfehlern bei der Ermessensausübung einzugreifen haben, also bei Ermessensüber- oder -unterschreitung sowie Ermessensmissbrauch. Solche Rechtsfehler liegen etwa vor, wenn die Vorinstanz grundlos von in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgewichen ist, wenn sie Tatsachen berücksichtigt hat, die für den

Entscheid im Einzelfall keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt Umstände ausser Betracht gelassen hat, die zwingend hätten berücksichtigt werden müssen. In Ermessensentscheide ist schliesslich immer dann einzugreifen, wenn diese zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis oder zu einer stossenden Ungerechtigkeit führten (BGE 136 III 278 E. 2.2.1, 130 III 213 E. 3.1).

III.

17. Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse können Kinderunterhaltsbeiträge, die in einem rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteil festgesetzt worden sind, auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes angepasst werden (Art. 284 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 134 Abs. 2 und Art 286 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]).

Seit Januar 2018 leben die beiden jüngeren Kinder F._____ und G._____ nicht mehr bei der Berufungsklägerin, sondern beim Berufungsbeklagten. Unbestritten ist daher, dass die Voraussetzungen zur neuen Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gegeben sind und der Berufungsbeklagte nicht länger zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist.

18. Strittig ist die Höhe der von der Berufungsklägerin geschuldeten Unterhaltsbeiträge. Sie ist der Meinung, nicht zur Leistung von Unterhalt verpflichtet werden zu können.

Die Vorinstanz ist zur Bemessung der Unterhaltsbeiträge nach der konkreten Methode der Grundbedarfsermittlung mit Verteilung eines allfälligen Überschusses vorgegangen, was die Berufungsklägerin zu Recht nicht in Frage stellt. Von ihr be-
anstandet werden die Bestimmung ihres (zumutbaren) Einkommens sowie die Bemessung verschiedener Punkte ihres Grundbedarfs.

19. Nachfolgend wird in einem ersten Schritt auf die gerügten Punkte auf der Einkommens- und der Bedarfsseite der Berufungsklägerin eingegangen. In einem zweiten Schritt wird die vorinstanzliche Berechnung durch Gegenüberstellung der Einkommen und des Grundbedarfs der Eltern und der Kinder sowie durch Vornahme der Überschussverteilung geprüft.

20. Einkommen der Berufungsklägerin

- 20.1 Die Berufungsklägerin (Jahrgang 1976) ist seit dem 1. Dezember 2017 bei der H._____ AG in J._____ im Bereich Customer Relations angestellt. Davor war sie bei der Gemeinde I._____ tätig. Bei der H._____ AG arbeitete sie zunächst in einem Pensum von 50 %, welches sie auf 80 % und zwischenzeitlich befristet auf 100 % erhöhen konnte. Gemäss Bestätigung der Arbeitgeberin vom 11. Juli 2018 (Gesuchsantwortbeilage [GAB] 2) ist ein unbefristeter Ausbau auf 100 % zurzeit nicht möglich.

- 20.2 Die Vorinstanz sah es als gerechtfertigt an und befand es als angemessen, der Berufungsklägerin aufgrund der bereits einjährigen, gleich bleibenden Situation – in

der sie keine Betreuungsaufgaben mehr übernehme – ab Januar 2019 ein hypothetisches Einkommen von 100% anzurechnen. Eine zusätzliche Anstellung (im 20%-Pensum) oder eine Vollzeitstelle bei einem anderen Arbeitgeber erachtete die Vorinstanz als möglich (pag. 124).

- 20.3 Die Berufungsklägerin wendet dagegen ein, es sei schwierig, eine zusätzliche Stelle mit einem Pensum von 20 % zu finden, da sie in Bezug auf ihre Arbeitszeiten flexibel zu sein habe und auch Abend- und Wochenendarbeit leisten müsse. Eine Vollzeitstelle in einem anderen Betrieb zu erhalten sei ebenso problematisch. Gerade im Verkauf seien Stellen mit einem Pensum von 100 % selten und schwierig zu bekommen, da die meisten Angestellten in diesem Tätigkeitsgebiet nur Teilzeit arbeiteten.
- 20.4 Gemäss einem jüngst publizierten Entscheid des Bundesgerichtes ist einem hauptbetreuenden Elternteil nach Vollendung des 16. Lebensjahres des jüngsten Kindes ein Vollzeiterwerb zuzumuten (BGE 144 III 481 E. 4.7.6 S. 497). Von einem Elternteil, der keine Kinder zur Hauptsache betreut, ist die Unterhaltspflicht bereits früher vollumfänglich durch Leistung von Barunterhalt zu erfüllen. Geht es darum, Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern nachzukommen, sind besonders hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbskraft zu stellen (BGE 137 III 118 E. 3.1). Der Berufungsklägerin ist somit ein Vollzeiterwerb zuzumuten. Bei der Beurteilung, ob ein Erwerb in einem bestimmten Umfang angerechnet werden kann, ist jedoch immer auch die tatsächliche Erwerbsmöglichkeit anhand der üblichen Kriterien (Gesundheit, Ausbildung, Arbeitsmarktlage etc.) zu prüfen, wobei es sich dabei um eine von der Zumutbarkeit als Rechtsfrage zu unterscheidende Tatsachenfrage handelt (BGE 144 III 481 E. 4.7.8 S. 499 mit Hinweisen). Sollen die vom Bundesgericht aufgestellten Richtlinien nicht Makulatur bleiben, ist es Sache der Partei, die abweichend behandelt werden will, darzulegen und nachzuweisen, dass ihre tatsächlichen Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Die Berufungsklägerin ist weder vom Alter noch von der Gesundheit her in ihrer Erwerbskraft eingeschränkt. Ihre Behauptungen betreffend Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt sind genereller Art und werden nicht durch erfolglose Bemühungen untermauert. Mit dem Umzug der Kinder im Januar 2018 und dem Beginn der Unterhaltspflicht per 1. Januar 2019 wurde der Berufungsklägerin eine Übergangsfrist zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit von fast einem Jahr zugestanden, was jedenfalls nicht zu kurz ist. Es besteht somit kein Grund, von der vorinstanzlichen Beurteilung abzuweichen. Damit ist der Berufungsklägerin ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 3'954.00 (inkl. 13. Monatslohn) anzurechnen.

21. Grundbedarf der Berufungsklägerin

21.1 Wohnkosten

- 21.1.1 Die Berufungsklägerin wohnt im Haus ihres Lebenspartners in K._____. Sie hat mit ihm einen Untermietvertrag abgeschlossen, wonach sie ihm monatlich eine Miete von CHF 1'150.00, entsprechend der Hälfte des Eigenmietwertes, leistet (GAB 6). Gemäss Aufstellung des Lebenspartners (GAB 9) fallen für die Liegenschaft jährlich Hypothekarzinsen und Nebenkosten von rund CHF 12'000.00 an.

- 21.1.2 Die Vorinstanz hat der Berufungsklägerin Wohnkosten von monatlich CHF 500.00, entsprechend der Hälfte der anfallenden Liegenschaftskosten, angerechnet. Sie verweist dazu auf das Kreisschreiben B1 der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (KS B1), wonach im Fall, dass der Schuldner eine eigene Liegenschaft bewohnt, anstelle eines Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zu berücksichtigen ist, wobei dieser aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten besteht.
- 21.1.3 Die Berufungsklägerin hält daran fest, dass ihr der mit ihrem Lebenspartner vereinbarte Mietzins in der Höhe von CHF 1'150.00 anzurechnen sei, dessen Zahlung sie durch Belastungsanzeigen der Bank nachweist. Dieser Mietzins sei im Vergleich mit den in Lehre und Rechtsprechung für Alleinstehende als nicht übersetzt erachteten Mietzinsen angemessen. Hinzu komme, dass die Wohnsituation auch den gemeinsamen Kindern zugute komme. Die beiden jüngeren Kinder besuchten die Berufungsklägerin in der Regel jedes zweite Wochenende und übernachteten bei ihr.
- 21.1.4 Der Berufungsbeklagte ist der Auffassung, dass nicht ersichtlich sei, warum der Berufungsklägerin Wohnkosten angerechnet werden sollten, die in Tat und Wahrheit nicht geschuldet und zu bezahlen, mithin rein fiktiv seien.
- 21.1.5 Die Berufungsklägerin ist nicht Eigentümerin der von ihr bewohnten Liegenschaft, so dass die Berechnung der Wohnkosten gemäss KS B1 auf sie nicht direkt anwendbar ist. Allerdings sieht das Kreisschreiben auch vor, dass bei einer Wohngemeinschaft die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen sind (Ziff. II/1).

Eine Beteiligung der Berufungsklägerin an den ihrem Lebenspartner für die Liegenschaft entstehenden Auslagen im Umfang der Hälfte ist ohne weiteres gerechtfertigt. Mit dem vereinbarten Mietzins von CHF 1'150.00 beteiligt sich die Berufungsklägerin jedoch nicht bloss an diesen Auslagen, sondern leistet ihrem Lebenspartner einen zusätzlichen Betrag von monatlich CHF 650.00. Dieser kann als Abgeltung für das Zurverfügungstellen von mit Eigenkapital finanziertem Wohnraum verstanden werden. Den nicht mit der Berufungsklägerin verheirateten Lebenspartner trifft keine Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB, welche dazu führen würde, dass er ihr durch kostenloses Überlassen von Wohnraum ermöglichen müsste, ihren Unterhaltspflichten nachzukommen. Andererseits handelt es sich bei der Benützung von Wohnraum des Lebenspartners durch die Berufungsklägerin auch nicht um ein kommerzielles Verhältnis. Wäre die Berufungsklägerin nicht beim Lebenspartner eingezogen, hätte sein Eigenkapital ihm wirtschaftlich nichts eingetragen, und auch so ist sein ideeller Nutzen an der Liegenschaft («Wohnen in den eigenen vier Wänden») grösser als der Nutzen der Berufungsklägerin. In diesem Spannungsfeld rechtfertigt es sich, der Berufungsklägerin eine moderate Abgeltung der wirtschaftlichen Leistung ihres Lebenspartners zu ermöglichen. Eine Halbierung der direkten und indirekten Kosten (Eigenkapitalrendite) der Liegenschaft ginge jedoch zu weit. Angemessen erscheint eine Abgeltung im Umfang von CHF 300.00 im Monat nebst der hälftigen Beteiligung an den Dritten geschuldeten Liegenschaftskosten.

Ein Vergleich mit Wohnkosten von Alleinstehenden ist nicht stichhaltig, ist doch die heutige Situation der Berufungsklägerin massgebend. Im Fall der Auflösung der Lebensgemeinschaft ergäbe sich für die Berufungsklägerin ein Abänderungsgrund, der nicht zu antizipieren ist; bei einer allfälligen neuen Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wäre wiederum die gesamte Situation zu betrachten. Bei der Berufungsklägerin sind nach dem Gesagten monatliche Wohnkosten von CHF 800.00 zu berücksichtigen.

21.2 Berufsauslagen

- 21.2.1 Die Vorinstanz hat der Berufungsklägerin Arbeitswegkosten von CHF 300.00 und keine Mehrkosten für auswärtige Verpflegung angerechnet. Sie ist davon ausgegangen, dass die Berufungsklägerin für die Bewältigung ihres Arbeitswegs von K. _____ nach J. _____ mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (inkl. Fussweg Wohnort/Arbeitsort — Haltestelle öffentlicher Verkehr) rund eine Stunde und 10 Minuten benötigt, was gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts zumutbar sei (Hinweis auf BGer 2A.224/2004 vom 26. Oktober 2004 E. 8.4.4 f.). Als Mitarbeiterin Customer Relations sei die Berufungsklägerin nicht zu Arbeitszwecken auf ein Auto angewiesen. Aus dem Arbeitsvertrag (KB 8) gehe zwar die Verpflichtung zu Abend-, Samstags- und Sonntagsarbeit hervor, von Nacharbeit sei aber keine Rede. An Wochenenden und Abenden sei die Zurücklegung des Arbeitswegs mittels öffentlicher Verkehrsmittel ohne weiteres möglich. Bei den angerechneten Kosten von CHF 300.00 handle es sich um diejenigen eines Abonnements für den öffentlichen Verkehr. Zu den von der Berufungsklägerin geltend gemachten Mehrkosten für auswärtige Verpflegung finden sich in der Entscheidbegründung keine Ausführungen.
- 21.2.2 Die Berufungsklägerin ist der Auffassung, dass die Dauer des Arbeitswegs für die Frage der Zumutbarkeit nicht allein massgebend sei. In dem von der Vorinstanz zitierten steuerrechtlichen Entscheid seien weitere Umstände, wie etwa die Möglichkeit zu bestimmen, wann am Morgen mit der Arbeit begonnen und wann der Arbeitsplatz am Abend wieder verlassen werden könne, berücksichtigt worden. Die Berufungsklägerin könne weder ihren Arbeitsbeginn noch ihr Arbeitsende selbst bestimmen. Sie habe zudem des Öfteren, nebst Wochenenddiensten, auch spontane Einsätze zu leisten. Solche seien ohne Auto nicht machbar. Das Auto sei auch für gemeinsame Ausflüge mit den Kindern und zwecks Ausübung des Besuchsrechts unverzichtbar. Schliesslich seien für auswärtige Verpflegung CHF 220.00 monatlich zu berücksichtigen.
- 21.2.3 Ein Arbeitsweg von zweimal einer Stunde und 10 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr liegt an der Grenze des Zumutbaren (vgl. PHILIPP MAIER, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der neuen ZPO, FamPra.ch 2014, 302, 326: Anrechnung Autokosten bei Arbeitsweg von über einer Stunde in einer Richtung möglich). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist jedoch auch zu berücksichtigen, was dem Berufungsbeklagten zugemutet wird. Gemäss Art. 276 Abs. 2 ZGB haben die Eltern gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Kinder zu sorgen. Der Berufungsbeklagte versieht ein Ar-

beitspensum von 100 % zuzüglich Nebenerwerb und besorgt zur Hauptsache die Betreuung der drei Kinder, von denen das jüngste knapp 10-jährig ist. Gemäss seinen Aussagen (pag. 104) unterstützen ihn seine Eltern zwar regelmässig, z.B. mit Putzen, um Betreuungsarbeit handelt es sich dabei aber nicht. Kosten für Drittbetreuung sind dem Berufungsbeklagten nicht angerechnet worden. Nach der Richtlinie des Bundesgerichts wäre bei diesen Verhältnissen eine Erwerbstätigkeit bloss zu 50 % zumutbar (BGE 144 III 481 E. 4.7.6 S. 478). Unter diesen Umständen ist der Berufungsklägerin die Zurücklegung des Arbeitswegs mit dem öffentlichen Verkehr zuzumuten. Die Mehrkosten der Benützung des Autos gingen im Ergebnis zu Lasten des Berufungsbeklagten, der bereits den grössten Teil des Naturalunterhalts und mehr als doppelt so viel Barunterhalt wie die Berufungsklägerin leistet. Ein Passepartout-Abonnement des Tarifverbundes LU OW NW (<https://passepartout.ch/>) für die Strecke K. _____ – J. _____ kostet im Übrigen pro Monat bloss CHF 79.00 bzw. pro Jahr CHF 790.00 statt der von der Vorinstanz angerechneten CHF 300.00 pro Monat, womit sich die Berufungsklägerin ab und zu einen Transport mit einem Motorfahrzeug leisten kann. Im Übrigen fehlen konkrete Ausführungen zu zeitlicher Lage und Häufigkeit der geltend gemachten Spontaneinsätze. Zur Ausübung des Besuchsrechts werden praxisgemäss keine Autokosten zugestanden.

- 21.2.4 Bezüglich der Kosten für auswärtige Verpflegung weist der Berufungsbeklagte zu Recht auf die Aussage der Berufungsklägerin (pag. 106) hin, wonach sie als Mitarbeiterin im Restaurant der Arbeitgeberin eine Hauptmahlzeit zu einem reduzierten Preis von CHF 5.00 erhält. Damit entstehen ihr keine Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, da eine Mahlzeit zu CHF 5.00 bereits im Grundbetrag enthalten ist.

21.3 Telekommunikationskosten

- 21.3.1 Die Vorinstanz hat dem Berufungsbeklagten eine Pauschalgebühr von CHF 100.00 für Telekommunikationskosten angerechnet, nicht jedoch der Berufungsklägerin.
- 21.3.2 Die Berufungsklägerin wendet dagegen ein, die Telekommunikationskosten würden – anders als die Kosten für die Mobiliarversicherung – nicht vom Grundbetrag abgedeckt. Für die Kontaktpflege zu ihren Kindern sei ein Handyabonnement für sie unerlässlich.
- 21.3.3 Gemäss KS B1 Ziff. I ist im Grundbetrag kein Anteil für Telekommunikation enthalten, womit der Berufungsklägerin für ihre entsprechenden Ausgaben ein Zuschlag zu gewähren ist. Davon ausgehend, dass im praxisgemäss berücksichtigten Pauschalbetrag von CHF 100.00 für Telekommunikation und Mobiliarversicherung ein Anteil von CHF 70.00 auf Telekommunikation (ohne Gesprächstaxen) entfällt, rechtfertigt sich aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem Berufungsbeklagten und unter Berücksichtigung der Wohngemeinschaft der Berufungsklägerin eine Anrechnung von monatlich CHF 35.00.

21.4 Steuern

- 21.4.1 Die Vorinstanz hat nicht offen gelegt, wie sie den der Berufungsklägerin angerechneten Steuerbetrag von CHF 235.00 berechnet hat. Das Blatt «Steuerangaben» der Berechnungstabelle wurde dem Dispositiv nicht beigelegt. Die Vorinstanz ist in-

sofern ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen. Eine Rekonstruktion des Berechnungsblattes der Vorinstanz zeigt jedoch, dass sie an der Grundeinstellung des Blattes (www.berechnungsblaetter.ch, Ausgabe Juli 2017) nichts verändert hat (vgl. beiliegende Berechnungsblätter «Regionalgericht Emmental-Oberaargau [Rekonstruktion]»).

21.4.2 Die Berufungsklägerin verlangt die Anrechnung von Steuern aufgrund des Steuerrechners der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern (www.steuern.lu.ch) aufgrund ihres für die Unterhaltsberechnung angerechneten Einkommens.

21.4.3 Dabei verkennt die Berufungsklägerin, dass die Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können (Art. 9 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14], Art. 33 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]) und somit zwischen Steuern und Unterhaltsberechnung eine Wechselwirkung besteht. Diese ist bei der Unterhaltsberechnung durch Verwendung einer integrierten elektronischen Tabelle oder durch mehrere Kreisberechnungen zu berücksichtigen (DANIEL BÄHLER, Unterhaltsberechnungen – von der Methode zu den Franken, FamPra.ch 2015, 271, 308). Die von der Vorinstanz verwendete Excel-Tabelle gleicht Unterhaltsbeiträge und Steuern automatisch ab. Die Steuerberechnung für den Kanton Luzern ist dabei allerdings nicht auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung. Aktuell sind die Steuern tiefer als von der Tabelle errechnet. Für die oberinstanzliche Berechnung wird eine Tabelle verwendet, die ad hoc auf den geltenden Tarif gemäss § 57 StG-LU (SRL 620) angepasst wurde, den von CHF 2'200.00 auf CHF 2'500.00 erhöhten Versicherungsabzug berücksichtigt und mit den aktuell für die Gemeinde K._____ geltenden Steuereinheiten rechnet. Zudem wurde für die Berechnung der Steuern des Berufungsbeklagten die Steueranlage der Gemeinde I._____ verwendet. Im Einzelnen wird auf die diesem Entscheid beiliegenden Blätter «Steuerangaben» und «Steuerberechnung» der oberinstanzlichen Berechnungstabelle verwiesen, die Bestandteil der vorliegenden Begründung bilden.

21.5 Konkrete Unterhaltsberechnung; Überschussverteilung

21.5.1 Die von der Vorinstanz vorgenommene Bemessung von Einkommen und Bedarf des Berufungsbeklagten sowie die Ermittlung der Höhe des Barunterhaltsbedarfs der Kinder wurden nicht beanstandet. Die entsprechenden Zahlen können ohne weiteres übernommen werden.

21.5.2 In Anwendung der Offizialmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO; vgl. E. 16.1 oben) zu korrigieren ist demgegenüber die Überschussverteilung unter den Parteien (vgl. E. 21.5.3 unten). Der den Kindern zustehende Überschussanteil ist von dieser Korrektur nicht erfasst. Da der Barbedarf der Kinder (inkl. Überschussanteil) unbestritten und nicht zu beanstanden ist, wird der ihnen vorinstanzlich zugewiesene Überschussanteil von je gerundet CHF 350.00 im beiliegenden oberinstanzlichen Berechnungsblatt als «Vorabzuteilung» behandelt. Auf diese Weise bleibt der Barunterhaltsbedarf der Kinder trotz Anpassungen in der Überschussverteilung zwischen den Eltern gleich.

- 21.5.3 Die Vorinstanz hat den – nach Abzug des den Kindern zustehenden Anteils übriggebliebenen – Überschuss gleichmässig auf die beiden Parteien verteilt. Das ist nicht sachgerecht, da so nicht berücksichtigt wird, dass der Berufungsbeklagte den grössten Teil des Naturalunterhalts leistet und seinem Überschussanteil somit ein verglichen mit der Berufungsklägerin erhöhter Aufwand gegenübersteht. Die Barausgaben der Kinder sind von den Eltern im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit zu tragen (vgl. Art. 285 Abs. 1 ZGB), wobei der von einer Partei geleistete Naturalunterhalt ebenfalls zu berücksichtigen ist (vgl. Urteil des BGer 5A_583/2018 vom 18. Januar 2019 E. 5.1). Unter Berücksichtigung des vom Berufungsbeklagten im Wesentlichen alleine getragenen Naturalunterhalts für die drei gemeinsamen Kinder erscheint eine Überschussverteilung im Verhältnis von 65% zu Gunsten des Berufungsbeklagten und von 35% zu Gunsten der Berufungsklägerin als angemessen.
- 21.5.4 Im Ergebnis führen die oberinstanzlichen Anpassungen in der Unterhaltsberechnung zur gleichen Unterhaltspflicht der Berufungsklägerin wie der Entscheid der Vorinstanz. Der Berufungsklägerin verbleibt ein Überschussanteil von rund CHF 400.00, mit dem sie jedenfalls einen Teil der von ihr geltend gemachten zusätzlichen Auslagen bestreiten kann. Wie gezeigt können die entsprechenden Mehrauslagen indessen nicht im Grundbedarf berücksichtigt werden.
- 21.6 Die obigen Erwägungen zeigen, dass die Vorinstanz bei der Bemessung der Unterhaltspflicht der Berufungsklägerin weder den Sachverhalt unrichtig festgestellt noch das Recht verletzt und auch das ihr zustehende Ermessen weder über- noch unterschritten oder missbraucht hat. Der angefochtene Entscheid erscheint im Ergebnis sachgerecht, womit die Berufung abzuweisen ist.

IV.

22. Die Berufungsklägerin hat für das Berufungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht (Verfahren ZK 19 160).
23. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO).
- 23.1
- 23.1.1 Als aussichtslos haben Prozessbegehren zu gelten, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218; 133 III 614 E. 5 S. 616; siehe auch Botschaft vom 28. Juni 2008 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006 7221 ff., S. 7302).
- 23.1.2 Die Berufungsklägerin hat die vorinstanzliche Ermittlung ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Grundbedarfs in mehreren Punkten angefochten, wobei insbesondere zur Berechnung der Wohnkosten und zur Überschussverteilung in einem Fall wie dem vorliegenden keine gefestigte Rechtsprechung besteht. Die Gewinnaussichten der Berufung können daher nicht als beträchtlich geringer eingestuft werden als die

Verlustgefahren. Die Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens ist demnach erfüllt.

23.2

23.2.1 Mittellos ist, wer die erforderlichen Verfahrenskosten nur bezahlen kann, indem er die Mittel heranzieht, die er eigentlich zur Deckung des Grundbedarfs braucht. Zur Bestimmung sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Aufwand für den notwendigen Lebensunterhalt (zivilprozessualer Zwangsbedarf) gegenüberzustellen. Der Überschuss über den zivilprozessualen Zwangsbedarf sollte es dem Gesuchsteller ermöglichen, die Kosten bei weniger kostspieligen Prozessen innert Jahresfrist zu tilgen (Kreisschreiben Nr. 1 der Zivilabteilung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Januar 2011 [nachfolgend: KS Nr. 1], Bst. E).

23.2.2 Zur Ermittlung der Mittellosigkeit im Sinne von Art. 117 Bst. a ZPO gilt der Effektivitätsgrundsatz, nach dem nur die Mittel, die dem Gesuchsteller tatsächlich zur Verfügung stehen, berücksichtigt werden (STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 79). Im Rahmen der Beurteilung des uR-Gesuches ist daher auf das von der Berufungsklägerin tatsächlich erzielte Einkommen für ein 80%-Pensum abzustellen, ausmachend netto CHF 3'171.00 pro Monat (inkl. Anteil 13. Monatslohn; Berufsbeilage 7).

23.3 Diesem Einkommen steht – unter Einschluss der Unterhaltspflicht gegenüber den drei Kindern E._____, F._____ und G._____ und eines dem reduzierten Einkommen entsprechend reduzierten Steuerbetrages (geschätzt) – der folgende zivilprozessuale Zwangsbedarf gegenüber:

Grundbetrag	CHF	850.00
Zuschlag 30%	CHF	255.00
Miete	CHF	800.00
Krankenversicherung	CHF	404.00
Fahrten zum Arbeitsplatz	CHF	300.00
Unterhaltsbeiträge	CHF	960.00
Laufende Steuern	CHF	150.00
Total	CHF	3'719.00

23.4 Obige Gegenüberstellung zeigt, dass das effektive Einkommen der Berufungsklägerin geringer ist als ihr zivilprozessualer Zwangsbedarf, womit sie als prozessarm i.S.v. Art. 117 Bst. a ZPO gilt.

24. Die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind damit erfüllt. Das Gesuch wird gutgeheissen.

25.

25.1 Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Dies ist vorliegend der Fall: Beide Parteien sind anwaltlich vertre-

ten, die Interessen der Berufungsklägerin sind angesichts ihrer tatsächlichen finanziellen Verhältnisse in schwer wiegender Weise betroffen und es galt Fragen zur Unterhaltsberechnung zu beantworten, zu denen keine gefestigte Praxis besteht.

- 25.2 Der Berufungsklägerin ist daher antragsgemäss Rechtsanwalt B. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand gerichtlich zu bestellen.
26. Für das Verfahren ZK 19 160 betreffend unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO).

V.

27. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Berufungsklägerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vorbehalten bleibt das ihr gewährte Recht der unentgeltlichen Rechtspflege.

28.

- 28.1 Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden nach dem Streitwert bemessen (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 44 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Umstritten waren Kinderunterhaltsbeiträge. Dabei handelt es sich um eine monatlich wiederkehrende Leistung. Zur Bestimmung des Streitwerts ist der vor oberer Instanz strittig gebliebene Betrag von monatlich CHF 960.00 (Differenz zwischen den oberinstanzlichen Parteianträgen) zu kapitalisieren (Art. 92 Abs. 1 ZPO). Dabei erfolgt in Verfahren gemäss Art. 276 ZPO gemäss Praxisfestlegung der Zivilabteilung des Obergerichts Bern vom 22. Februar 2011 eine Kapitalisierung bzw. Addition auf das dreifache der jährlichen Leistung (Faktor 36). Der Streitwert im Berufungsverfahren beträgt demnach CHF 34'560.00 (CHF 960.00 x 36 Monate).

- 28.2 Unter Berücksichtigung des anwendbaren Tarifr Rahmens von CHF 1'500.00 bis CHF 20'000.00 (Art. 44 Abs. 1 Bst. b VKD) werden die Gerichtskosten auf CHF 2'500.00 festgesetzt.

- 28.3 Die Gerichtskosten von CHF 2'500.00 werden der Berufungsklägerin zur Bezahlung auferlegt, gehen angesichts des ihr gewährten Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege aber vorläufig zu Lasten des Kantons Bern. Die Berufungsklägerin ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

29.

- 29.1 Darüber hinaus hat die Berufungsklägerin dem Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen. Die unentgeltliche Rechtspflege befreit sie nicht von dieser Pflicht (Art. 118 Abs. 3 ZPO; Art 122 Abs. 1 Bst. d ZPO).

- 29.1.1 Die Höhe der Parteientschädigung richtet sich dabei nach den Bestimmungen der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811; Art. 41 des Kantonalen Anwaltsgesetzes [KAG; BSG 168.111]), wobei sich der Tarifr ahmen nach Art. 5 Abs. 1 PKV anhand des Streitwerts bemisst. In summarischen Verfahren (Art. 248 ff. ZPO) beträgt das Honorar 30 bis 60 Prozent des Honorars gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 PKV (Art. 5 Abs. 3 PKV) und in Rechtsmittelverfahren bis zu 50 Prozent des Honorars

gemäss Art. 5 PKV, soweit die Parteivertretung im Rechtsmittelverfahren vom bisherigen Anwalt wahrgenommen wird (Art. 7 PKV). Innerhalb des Rahmentarifs ist der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache sowie der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzen (Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes [KAG; BSG 168.11]).

29.1.2 Bei einem Streitwert von CHF 20'000.00 bis CHF 50'000.00 beträgt das Honorar in erstinstanzlichen Summarverfahren zwischen CHF 960.00 und CHF 9'420.00 (30 % von CHF 3'200.00 bis 60% von CHF 15'700.00; Art. 5 Abs. 1 und 3 PKV). Im Berufungsverfahren beträgt das Honorar somit maximal CHF 4'710.00 (50 % von CHF 9'420.00; Art. 7 Abs. 1 PKV).

29.1.3 Rechtsanwältin D._____ macht in ihrer Kostennote vom 11. April 2019 ein Honorar von CHF 2'000.00, basierend auf einem Aufwand von 8 Stunden, zzgl. Auslagen von CHF 34.80 sowie Mehrwertsteuer von 7.7 % geltend, ausmachend total CHF 2'191.50 (pag. 164). Dies entspricht einer Ausschöpfung des Tarifr Rahmens von gut 50% (Sockelbetrag: CHF 480.00, Tarifr ahmen: CHF 4'230.00). Das geltend gemachte Honorar erscheint mit Blick auf den durchschnittlichen Zeitaufwand (einfacher Schriftenwechsel, 6-seitige Berufungsantwort), die leicht überdurchschnittliche Bedeutung der Streitsache für den Berufungsbeklagten (Finanzierung Lebenshaltungskosten), die unterdurchschnittliche Komplexität des Prozesses (Neuberechnung Unterhalt) und den überschaubaren Sachverhalt als angemessen.

29.1.4 Die Berufungsklägerin wird verpflichtet, dem Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung von CHF 2'191.50 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

30. Zu bestimmen bleibt die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____.

30.1 Rechtsanwalt B._____ macht eine Entschädigung auf der Basis von 17.25 Stunden geltend (pag. 162). Dies ist unter Berücksichtigung der gemäss Art. 42 Abs. 1 KAG relevanten Parameter (Bedeutung der Streitsache, Schwierigkeit des Prozesses) klar übersetzt: Streitgegenstand des Berufungsverfahrens bildete eine wenig komplexe Unterhaltsberechnung. Angefochten waren einzig Positionen auf Seiten der Berufungsklägerin, die Anzahl der strittigen Posten war überblickbar und juristische Recherchen waren nicht erforderlich. Darüber hinaus war keine Rechnung in verschiedenen Phasen erforderlich, welche die Schwierigkeit des Prozesses erhöht hätte. Unter diesen Voraussetzungen erscheint ein Aufwand von 12 Stunden angemessen.

30.2 Die amtliche Entschädigung für Rechtsanwalt B._____ wird folglich bestimmt wie folgt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		12.00	200.00	CHF	2'400.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'400.00	CHF	184.80
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'584.80
volles Honorar				CHF	2'760.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'760.00	CHF	212.50
Total				CHF	2'972.50
nachforderbarer Betrag				CHF	387.70

Die Berufungsklägerin hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen sowie Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Die Kammer entscheidet:

1. Die Berufung wird abgewiesen (ZK 19 158).
2. Der Berufungsklägerin wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (ZK 19 160). Es wird ihr Rechtsanwalt B. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigeordnet.
3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf CHF 2'500.00, werden der Berufungsklägerin auferlegt, gehen jedoch vorläufig zu Lasten des Kantons Bern. Die Berufungsklägerin ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.
4. Für das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben.
5. Die Berufungsklägerin wird verurteilt, dem Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 2'191.50 (inkl. Auslagen und MWST) auszurichten.
6. Die Entschädigung von Rechtsanwalt B. _____ für das Berufungsverfahren wird wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		12.00	200.00	CHF	2'400.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'400.00	CHF	184.80
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'584.80
volles Honorar				CHF	2'760.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'760.00	CHF	212.50
Total				CHF	2'972.50
nachforderbarer Betrag				CHF	387.70

Die Berufungsklägerin hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen sowie Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage ist.

7. Zu eröffnen:
 - den Parteien, v.d. durch ihre Anwälte

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz

Bern, 31. Mai 2019

Im Namen der 2. Zivilkammer

Der Referent:

Oberrichter D. Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

von Hünenbein

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nach Art. 276 ZPO sind als Endentscheide im Sinne von Art. 90 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) zu betrachten. Gegen diesen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 39 ff., 72 ff. und 90 ff. BGG geführt werden. Dabei kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden, wobei die Rüge zu begründen ist (Art. 98 BGG, Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Art. 95, 97 und 105 Abs. 2 BGG gelangen nicht zur Anwendung. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert im Sinn von Art. 51 ff. BGG beträgt mehr als CHF 30'000.00.

Hinweise:

Der Entscheid ist rechtskräftig.

Die Berechnungstabellen im Anhang des Entscheids werden sichtbar, wenn das Dokument im Originalformat geöffnet wird.

Anhang: Berechnungsblätter

Berechnungsblätter Obergericht

Hauptblatt

Autor/in:		31.05.2019	Sprache/langue (d/f):			© berechnungsblaetter.ch 07.17	
Obergericht des Kantons Bern, 2. Zivilkammer			d			Ausgabe Juli 2017	
						V12	
Berechnungstabelle für Unterhaltsbeiträge			Lebenskosten- methode	Berechnen/calcul	2019		
Namen:		verheiratet/geschieden (j/n)			Trennungsdatum:		
A. und C.		j			Anzahl Monate/Jahr für Berechnung:		
					12.0		
		haupt- betreuend (n2)					
	unterhalts- pflichtig (n1)						
	A. (Mutter)	C. (Vater)	E.	F.	G.		
Name/Bezeichnung							
Jahrgang			2002	2005	2009		
Alter			17	14	10		
Wohnsitzkanton (Autokennzeichen)		LU	BE				
Wohngemeinschaft (j/n)		j	n				
Beschäftigungsgrad		100.00%	100.00%				
Nettoeinkommen bei 100%		3650	5400				
Bezug Familienzulage (n2/n1)			n2	n2	n2		
Vorsorgeunterhalt (j/n)			n				
Sparquote (Betrag)							
1. Verfügbare Mittel							Total
Nettoeinkommen		3650	5400				9050
13. Monatslohn		304	450				754
Zusatzesinkommen							0
Nebenerwerbseinkommen			300				300
Familienzulagen		---	---	290	230	230	750
Familienzulagen volljährige und andere Kinder							0
Rente AHV/IV							0
Rente berufliche Vorsorge							0
Rente Lebensversicherung							0
Vermögensertrag							0
Unterhaltsbeiträge von Dritten							0
Total		3954	6150	290	230	230	10854
		39.13%	60.87%				
2. Grundbedarf							
Grundbetrag		850	1350	---	---	---	2200
Zuschlag für Kinder		---	---	600	600	600	1800
./. in Drittbetreuungskosten		---	---				0
Miete/Hypothekarzins		800	1450	---	---	---	2250
Nebenkosten				---	---	---	0
Anteil Kinder			-450	150	150	150	0
./. Wohnbeiträge erwachsene Personen							0
Krankenversicherungsprämien Erwachsene		404	297	---	---	---	701
Krankenversicherungsprämien Kinder		---	---	135	110	60	305
Telekommunikation/Mobiliarversicherung		35	100	---	---	---	135
Arbeitsweg		300					300
Zuschlag für auswärtiges Essen							0
Berufszuschlag				---	---	---	0
Laufende Steuern		197	604				801
Schuldentilgung				---	---	---	0
Drittbetreuung Kinder		---	---				0
Weitere besondere Auslagen für Kinder							
hauptbetreuender Elternteil		---	---		100	20	120
Weitere besondere Auslagen für Kinder nicht							
hauptbetreuender Elternteil (Besuchsrecht)			---	---	---	---	0
Beiträge an Berufsverbände				---	---	---	0
Weiterbildung				---	---	---	0
Besondere Krankheitskosten							0
Private Vorsorge/Lebensversicherungen			0	---	---	---	0
Unterhaltsbeiträge an Dritte				---	---	---	0
Weitergeleitete Familienzulagen				---	---	---	0
Total		2586	3351	885	960	830	8612

3. Differenz							
Verfügbare Mittel	3954	6150	290	230	230	0	10854
./. Grundbedarf ohne Vorsorgeunterhalt, Unterhaltsbeiträge an Dritte	-2586	-3351	-885	-960	-830	0	-8612
./. Vorsorgeunterhalt, Unterhaltsbeiträge an Dritte	0	0					0
Überschuss/Manko	1368	2799	-595	-730	-600	0	2243
./. Vorabzuteilung	0	0	-350	-350	-350	0	-1050
Aufzuteilender Betrag	1368	2799	-945	-1080	-950	0	1193
Verteiler für Überschuss/Manko in Prozent	35	65	0	0	0	0	100
	35.00%	65.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	100.00%
Überschussanteil	417	775	0	0	0	0	1193
4. Unterhaltsbeitrag wirtschaftlich							
Grundbedarf	2586	3351	885	960	830	0	8612
Vorabzuteilung	0	0	350	350	350	0	1050
Überschussanteil	417	775	0	0	0	0	1193
Total	3003	4126	1235	1310	1180	0	10854
./. eigenes Einkommen	-3954	-6150	-290	-230	-230	0	-10854
Unterhaltsanspruch wirtschaftlich	-951	-2024	945	1080	950	0	0
5. Unterhaltsbeitrag rechtlich							
Unterhaltsanspruch hauptbetreuender Elternteil und Kinder total		951					
./. Grundbedarf Kinder abzüglich eigenes Einkommen		-1925	595	730	600	0	0
./. Vorabzuteilung an Kinder		-1050	350	350	350	0	0
./. Anteil Überschuss für Barunterhalt Kinder		0	0	0	0	0	0
Verbleibend für Lebenskosten hauptbetreuender Elternteil		0					
Anteil Kinderkosten z.L. hauptbetreuender Elternteil		-2024					
Betreuungszeit in Prozent aufgrund Alter							0.00%
Anteil am Betreuungsunterhalt in Prozent			33.33%	33.33%	33.33%	0.00%	100.00%
./. Ausgleich Manko (ohne Vorsorgeunterhalt, Unterhaltsbeiträge an Dritte) durch Betreuungsunterhalt		0	0	0	0	0	0
./. Anteil Überschuss für Betreuungsunterhalt		0	0	0	0	0	0
Verbleibend		-2024					
./. Umlagerung auf/von Betreuungsunterhalt	0.0%	0	0	0	0	0	0
Anteil Kinderkosten z.L. hauptbetreuender Elternteil	100.0%	2024	-675	-675	-675	0	0
6. Resultat							
persönlicher Unterhaltsbeitrag hauptbetreuender Elternteil		0					
Barunterhalt Kinder			945	1080	950	0	2975
Betreuungsunterhalt			0	0	0	0	0
./. Anteil hauptbetreuender Elternteil/Anteil Manko			-675	-675	-675	0	-2024
Unterhaltsbeitrag Kinder insgesamt			270	405	275	0	951
Unterhaltsbeiträge total		951					
Verteilung Manko							
Barunterhalt Kinder			0	0	0	0	0
Betreuungsunterhalt			0	0	0	0	0
Persönlicher Unterhalt	0	0	---	---	---	---	0
Total	0	0	0	0	0	0	0

Steuerangaben

Autor/in: Obergericht des Kantons Bern, 2. Zivilkammer		Sprache/langue (d/f): d	
Angenäherte Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögens			2019
ohne Gewähr			
	C. (Vater)		A. (Mutter)
Namen: A. und C.	Kanton: BE		Kanton: LU
Datum: 31.05.2019	Alleinstehend:		Alleinstehend: x
	Verh./mit Kind: x		Verh./mit Kind:
	Bund:		Bund:
	Alleinstehend:		Alleinstehend: x
	Verh./mit Kind: x		Verh./mit Kind: x
Anzahl Kinder für Elterntarif:	3		0
	Selbstständig:		Selbstständig:
	Schichtarbeit:		Schichtarbeit:
	BVG: x		BVG: x
	3. Säule:		3. Säule:
Steueranlage/Steuerfuss Kanton:	3.06		1.60
Steueranlage/Steuerfuss Gemeinde:	1.20		1.85
Steueranlage/Steuerfuss Kirche Einkommen:	0.0000		0.2200
Steueranlage/Steuerfuss Kirche Vermögen:	0.0000		0.2200
Personalsteuer Kanton (Franken/Jahr):	0		0
Personalsteuer Gemeinde (Franken/Jahr):	0		50
Weitere Gemeindeabgaben (Franken/Jahr):			
Einkommen			
Berechnung für ein Jahr	BE	Bund	LU Bund
Nettoeinkommen, Anteil 13. Mtl., Zusatzeinkommen	70'200	70'200	47'450 47'450
Aufrechnungen			
Familienzulagen	9'000	9'000	0 0
Nebenerwerbseinkommen	3'600	3'600	0 0
Rente AHV/IV	0	0	0 0
Rente berufliche Vorsorge	0	0	0 0
Rente Lebensversicherung	0	0	0 0
Vermögensertrag	0	0	0 0
Eigenmietwert Liegenschaft			
./ Unterhalts- und weitere Kosten Liegenschaft			
Unterhaltsbeiträge von Dritten	0	0	0 0
Unterhaltsbeiträge vom Ehegatten/anderen Elternteil	11'411	11'411	--- ---
Korrektur effektiv bezahlte UB			
Weitere Einkommensbestandteile			
Einkünfte total	94'211	94'211	47'450 47'450
Berufskosten auf Erwerbseinkommen pauschal	0	---	0 ---
Berufskosten auf Erwerbseinkommen effektiv	2'376	2'376	5'600 5'000
Berufskosten auf Nebenerwerbseinkommen	800	800	0 0
Versicherungsabzug gewöhnlich	2'400	1'700	2'500 1'700
Versicherungsabzug hoch			
Versicherungsabzug minderjährige Kinder	2'100	2'100	0 0
Versicherungsabzug volljährige Kinder			
Drittbetreuung Kinder	0	0	
Hypothekarzinsen			
Andere Schuldzinsen			
Private Vorsorge (3. Säule)			
Unterhaltsbeiträge an Dritte	0	0	0 0
Weitergeleitete Familienzulagen			
Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten/anderen Elternteil	---	---	11'411 11'411
Korrektur effektiv bezahlte UB			
Weitere sachliche Abzüge			
Sachliche Abzüge total	7'676	6'976	19'511 18'111
Reines Einkommen	86'535	87'235	27'939 29'339

Allgemeiner Abzug	5'200	---	0	---
Alleinstehend mit eigenem Haushalt	2'400	---		---
Kinderabzug	24'000	19'500		
Kinderabzug für volljährige Kinder				
Alleinstehend mit eigenem Haushalt und Kindern	3'600	---		---
All'stehend mit eig. Haushalt und volljährigen Kindern		---		---
Zusätzliche Ausbildungskosten		---		---
Unterstützungen				
Krankheitskosten				
Vergabungen				
Weiterer Sozialabzug 1		---		---
Weiterer Sozialabzug 2		---		---
Weitere persönliche/Sozialabzüge				
Persönliche/Sozialabzüge total	35'200	19'500	0	0
Zwischentotal	51'335	67'735	27'939	29'339
Weiterer Sozialabzug 3	0	---	0	---
Weiterer Sozialabzug 4	0	---	0	---
Steuerbares Einkommen	51'335	67'735	27'939	29'339
Vermögen				
<i>per Stichtag</i>				
Wertschriften und andere Kapitalanlagen				
Grundeigentum (amtlicher Wert)				
Fahrzeuge				
Weitere Vermögenswerte				
Vermögenswerte total	0	0		
Hypothekarschulden				Satz: 0.00%
Kreditschulden				
Weitere Schulden				
Schulden total	0	0		
Reines Vermögen	0	0		
Allgemeiner Abzug			50'000	
Kinderabzug	54'000			
Weiterer Abzug 1				
Weiterer Abzug 2				
Persönliche/Sozialabzüge total	54'000	50'000		
Steuerbares Vermögen	0	0		

Steuerberechnung

Autor/in: Obergericht des Kantons Bern, 2. Zivilkammer		Sprache/langue (d/f): d
Berechnung direkte Steuern	2019	ohne Gewähr
Namen: A. und C.	C. (Vater)	A. (Mutter)
	Kanton: BE	Kanton: LU
	Alleinstehend: ☒	Alleinstehend: ☒
	Verh./mit Kind: ☒	Verh./mit Kind: ☒
	Bund: ☐	Bund: ☐
	Alleinstehend: ☒	Alleinstehend: ☒
	Verh./mit Kind: ☒	Verh./mit Kind: ☒
Steuerbares Einkommen Kanton:	51'334.81	27'939.19
Steuerbares Einkommen Bund:	67'734.81	29'339.19
Steuerbares Vermögen:	0.00	0.00
Steueranlage/Steuerfuss Kanton:	3.06	1.60
Steueranlage/Steuerfuss Gemeinde:	1.20	1.85
Steueranlage/Steuerfuss Kirche Einkommen:	0.0000	0.2200
Steueranlage/Steuerfuss Kirche Vermögen:	0.0000	0.2200
Einkommenssteuer Kanton:	5'203.84	958.40
Einkommenssteuer Gemeinde:	2'040.72	1'108.15
Einkommenssteuer Kirche:	0.00	131.78
./. Abzug vom Steuerbetrag 1:		
./. Abzug vom Steuerbetrag 2:		
Einkommenssteuern Kanton, Gemeinde, Kirche total:	7'244.56	2'198.33
Vermögenssteuer Kanton:	0.00	0.00
Vermögenssteuer Gemeinde:	0.00	0.00
Vermögenssteuer Kirche:	0.00	0.00
./. Abzug vom Steuerbetrag 1:		
./. Abzug vom Steuerbetrag 2:		
Vermögenssteuern Kanton, Gemeinde, Kirche total:	0.00	0.00
Personalsteuer Kanton:	0.00	0.00
Personalsteuer Gemeinde:	0.00	50.00
Weitere Gemeindeabgaben:	0.00	0.00
Steuern Kanton, Gemeinde, Kirche total:	7'244.56	2'248.33
Direkte Bundessteuer nach Tarif:	655.00	113.96
./. Abzug Elterntarif:	-753.00	0.00
Direkte Bundessteuer total:	0.00	113.96
Steuerbelastung pro Jahr total:	7'244.56	2'362.29
Steuerbelastung pro Monat total:	603.71	196.86
Es können sich geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.		

Berechnungsblätter Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Rekonstruktion)

Hauptblatt

Autor/in:		31.05.2019	Sprache/langue (d/f):		© berechnungsblaetter.ch 07.17	
Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Rekonstruktion)			d		Ausgabe Juli 2017	
					V12	
Berechnungstabelle für Unterhaltsbeiträge			Lebenskosten- methode	Berechnen/calcul	2019	
Namen:		verheiratet/geschieden (j/n)		Trennungsdatum:		
A. und C.		j				
				Anzahl Monate/Jahr für Berechnung:		
				12.0		
		haupt-				
		unterhalts-				
		pflichtig (n1)				
		betreuend				
		(n2)				
Name/Bezeichnung	A. (Mutter)	C. (Vater)	E.	F.	G.	
Jahrgang			2002	2005	2009	
Alter			17	14	10	
Wohnsitzkanton (Autokennzeichen)	LU	BE				
Wohngemeinschaft (j/n)	j	n				
Beschäftigungsgrad	100.00%	100.00%				
Nettoeinkommen bei 100%	3650	5400				
Bezug Familienzulage (n2/n1)			n2	n2	n2	
Vorsorgeunterhalt (j/n)		n				
Sparquote (Betrag)						
1. Verfügbare Mittel						Total
Nettoeinkommen	3650	5400				9050
13. Monatslohn	304	450				754
Zusatzesinkommen						0
Nebenerwerbseinkommen		300				300
Familienzulagen	---	---	290	230	230	750
Familienzulagen volljährige und andere Kinder						0
Rente AHV/IV						0
Rente berufliche Vorsorge						0
Rente Lebensversicherung						0
Vermögensertrag						0
Unterhaltsbeiträge von Dritten						0
Total	3954	6150	290	230	230	10854
	39.13%	60.87%				
2. Grundbedarf						
Grundbetrag	850	1350	---	---	---	2200
Zuschlag für Kinder	---	---	600	600	600	1800
./. in Drittbetreuungskosten	---	---				0
Miete/Hypothekarzins	500	1450	---	---	---	1950
Nebenkosten			---	---	---	0
Anteil Kinder		-450	150	150	150	0
./. Wohnbeiträge erwachsene Personen						0
Krankenversicherungsprämien Erwachsene	404	297	---	---	---	701
Krankenversicherungsprämien Kinder	---	---	135	110	60	305
Telekommunikation/Mobiliarversicherung	0	100	---	---	---	100
Arbeitsweg	300					300
Zuschlag für auswärtiges Essen						0
Berufszuschlag			---	---	---	0
Laufende Steuern	235	706				941
Schuldentilgung			---	---	---	0
Drittbetreuung Kinder	---	---				0
Weitere besondere Auslagen für Kinder						
hauptbetreuender Elternteil	---	---		100	20	120
Weitere besondere Auslagen für Kinder nicht						
hauptbetreuender Elternteil			---	---	---	0
Beiträge an Berufsverbände			---	---	---	0
Weiterbildung			---	---	---	0
Besondere Krankheitskosten						0
Private Vorsorge/Lebensversicherungen		0	---	---	---	0
Unterhaltsbeiträge an Dritte			---	---	---	0
Weitergeleitete Familienzulagen			---	---	---	0
Total	2289	3453	885	960	830	8417

3. Differenz							
Verfügbare Mittel	3954	6150	290	230	230	0	10854
./. Grundbedarf ohne Vorsorgeunterhalt, Unterhaltsbeiträge an Dritte	-2289	-3453	-885	-960	-830	0	-8417
./. Vorsorgeunterhalt, Unterhaltsbeiträge an Dritte	0	0					0
Überschuss/Manko	1665	2697	-595	-730	-600	0	2437
./. Vorabzuteilung	0	0				0	0
Aufzuteilender Betrag	1665	2697	-595	-730	-600	0	2437
Verteiler für Überschuss/Manko in Prozent	2 28.57%	2 28.57%	1 14.29%	1 14.29%	1 14.29%	0 0.00%	7 100.00%
Überschussanteil	696	696	348	348	348	0	2437
4. Unterhaltsbeitrag wirtschaftlich							
Grundbedarf	2289	3453	885	960	830	0	8417
Vorabzuteilung	0	0	0	0	0	0	0
Überschussanteil	696	696	348	348	348	0	2437
Total	2985	4149	1233	1308	1178	0	10854
./. eigenes Einkommen	-3954	-6150	-290	-230	-230	0	-10854
Unterhaltsanspruch wirtschaftlich	-969	-2001	943	1078	948	0	0
5. Unterhaltsbeitrag rechtlich							
Unterhaltsanspruch hauptbetreuender Elternteil und Kinder total		969					
./. Grundbedarf Kinder abzüglich eigenes Einkommen		-1925	595	730	600	0	0
./. Vorabzuteilung an Kinder		0	0	0	0	0	0
./. Anteil Überschuss für Barunterhalt Kinder		-1045	348	348	348	0	0
<i>Verbleibend für Lebenskosten hauptbetreuender Elternteil</i>		0					
<i>Anteil Kinderkosten z.L. hauptbetreuender Elternteil</i>		-2001					
Betreuungszeit in Prozent aufgrund Alter							0.00%
Anteil am Betreuungsunterhalt in Prozent			33.33%	33.33%	33.33%	0.00%	100.00%
./. Ausgleich Manko (ohne Vorsorgeunterhalt, Unterhaltsbeiträge an Dritte) durch Betreuungsunterhalt		0	0	0	0	0	0
./. Anteil Überschuss für Betreuungsunterhalt		0	0	0	0	0	0
<i>Verbleibend</i>		-2001					
./. Umlagerung auf/von Betreuungsunterhalt	0.0%	0	0	0	0	0	0
Anteil Kinderkosten z.L. hauptbetreuender Elternteil	100.0%	2001	-667	-667	-667	0	0
6. Resultat							
persönlicher Unterhaltsbeitrag hauptbetreuender Elternteil		0					
Barunterhalt Kinder			943	1078	948	0	2970
Betreuungsunterhalt			0	0	0	0	0
./. Anteil hauptbetreuender Elternteil/Anteil Manko			-667	-667	-667	0	-2001
Unterhaltsbeitrag Kinder insgesamt			276	411	281	0	969
<i>Unterhaltsbeiträge total</i>		969					
Verteilung Manko							
Barunterhalt Kinder			0	0	0	0	0
Betreuungsunterhalt			0	0	0	0	0
Persönlicher Unterhalt	0	0	---	---	---	---	0
Total	0	0	0	0	0	0	0

Steuerangaben

Autor/in: Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Rekonstruktion)		Sprache/Langue (d/f): d	
Angenäherte Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögens			2019
ohne Gewähr			
C. (Vater)		A. (Mutter)	
Kanton: BE		Kanton: LU	
Datum: 31.05.2019			
Alleinstehend: ☒		Alleinstehend: ☒	
Verh./mit Kind: ☒		Verh./mit Kind: ☒	
Bund: ☒		Bund: ☒	
Alleinstehend: ☒		Alleinstehend: ☒	
Verh./mit Kind: ☒		Verh./mit Kind: ☒	
Anzahl Kinder für Elterntarif: 3		0	
Selbstständig: ☒		Selbstständig: ☒	
Schichtarbeit: ☒		Schichtarbeit: ☒	
BVG: ☒		BVG: ☒	
3. Säule: ☒		3. Säule: ☒	
Steueranlage/Steuerfuss Kanton:	3.06	Steueranlage/Steuerfuss Kanton:	1.60
Steueranlage/Steuerfuss Gemeinde:	1.70	Steueranlage/Steuerfuss Gemeinde:	2.00
Steueranlage/Steuerfuss Kirche Einkommen:	0.2000	Steueranlage/Steuerfuss Kirche Einkommen:	0.2500
Steueranlage/Steuerfuss Kirche Vermögen:	0.2000	Steueranlage/Steuerfuss Kirche Vermögen:	0.2500
Personalsteuer Kanton (Franken/Jahr):	0	Personalsteuer Kanton (Franken/Jahr):	0
Personalsteuer Gemeinde (Franken/Jahr):	0	Personalsteuer Gemeinde (Franken/Jahr):	50
Weitere Gemeindeabgaben (Franken/Jahr):		Weitere Gemeindeabgaben (Franken/Jahr):	
Einkommen			
Berechnung für ein Jahr	BE	Bund	LU
Nettoeinkommen, Anteil 13. Mtl., Zusatzeinkommen	70'200	70'200	47'450
Aufrechnungen			
Familienzulagen	9'000	9'000	0
Nebenerwerbseinkommen	3'600	3'600	0
Rente AHV/IV	0	0	0
Rente berufliche Vorsorge	0	0	0
Rente Lebensversicherung	0	0	0
Vermögensertrag	0	0	0
Eigenmietwert Liegenschaft			
./. Unterhalts- und weitere Kosten Liegenschaft			
Unterhaltsbeiträge von Dritten	0	0	0
Unterhaltsbeiträge vom Ehegatten/anderen Elternteil	11'627	11'627	---
Korrektur effektiv bezahlte UB			
Weitere Einkommensbestandteile			
Einkünfte total	94'427	94'427	47'450
Berufskosten auf Erwerbseinkommen pauschal	0	---	0
Berufskosten auf Erwerbseinkommen effektiv	2'376	2'376	5'600
Berufskosten auf Nebenerwerbseinkommen	800	800	0
Versicherungsabzug gewöhnlich	2'400	1'700	2'200
Versicherungsabzug hoch			
Versicherungsabzug minderjährige Kinder	2'100	2'100	0
Versicherungsabzug volljährige Kinder			
Drittbetreuung Kinder	0	0	
Hypothekarzinsen			
Andere Schuldzinsen			
Private Vorsorge (3. Säule)			
Unterhaltsbeiträge an Dritte	0	0	0
Weitergeleitete Familienzulagen			
Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten/anderen Elternteil	---	---	11'627
Korrektur effektiv bezahlte UB			
Weitere sachliche Abzüge			
Sachliche Abzüge total	7'676	6'976	19'427
Reines Einkommen	86'751	87'451	28'023

Allgemeiner Abzug	5'200	---	0	---
Alleinstehend mit eigenem Haushalt	2'400	---		---
Kinderabzug	24'000	19'500		
Kinderabzug für volljährige Kinder				
Alleinstehend mit eigenem Haushalt und Kindern	3'600	---		---
All'stehend mit eig. Haushalt und volljährigen Kindern		---		---
Zusätzliche Ausbildungskosten		---		---
Unterstützungen				
Krankheitskosten				
Vergabungen				
Weiterer Sozialabzug 1		---		---
Weiterer Sozialabzug 2		---		---
Weitere persönliche/Sozialabzüge				
Persönliche/Sozialabzüge total	35'200	19'500	0	0
Zwischentotal	51'551	67'951	28'023	29'123
Weiterer Sozialabzug 3	0	---	0	---
Weiterer Sozialabzug 4	0	---	0	---
Steuerbares Einkommen	51'551	67'951	28'023	29'123
Vermögen				
<i>per Stichtag</i>				
Wertschriften und andere Kapitalanlagen				
Grundeigentum (amtlicher Wert)				
Fahrzeuge				
Weitere Vermögenswerte				
Vermögenswerte total	0		0	
Hypothekarschulden				Satz: 0.00%
Kreditschulden				
Weitere Schulden				
Schulden total	0		0	
Reines Vermögen	0		0	
Allgemeiner Abzug			50'000	
Kinderabzug	54'000			
Weiterer Abzug 1				
Weiterer Abzug 2				
Persönliche/Sozialabzüge total	54'000		50'000	
Steuerbares Vermögen	0		0	

Steuerberechnung

Autor/in: Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Rekonstruktion)		Sprache/langue (d/f):	d
Berechnung direkte Steuern	2019	ohne Gewähr	
Namen: A. und C.	C. (Vater)	A. (Mutter)	
	Kanton: BE	Kanton: LU	
	Alleinstehend: ☒	Alleinstehend: ☒	
	Verh./mit Kind: ☒	Verh./mit Kind: ☒	
	Bund: ☐	Bund: ☐	
	Alleinstehend: ☒	Alleinstehend: ☒	
	Verh./mit Kind: ☒	Verh./mit Kind: ☒	
Steuerbares Einkommen Kanton:	51'550.96	28'023.04	
Steuerbares Einkommen Bund:	67'950.96	29'123.04	
Steuerbares Vermögen:	0.00	0.00	
Steueranlage/Steuerfuss Kanton:	3.06	1.60	
Steueranlage/Steuerfuss Gemeinde:	1.70	2.00	
Steueranlage/Steuerfuss Kirche Einkommen:	0.2000	0.2500	
Steueranlage/Steuerfuss Kirche Vermögen:	0.2000	0.2500	
Einkommenssteuer Kanton:	5'227.09	1'104.00	
Einkommenssteuer Gemeinde:	2'903.94	1'380.00	
Einkommenssteuer Kirche:	341.64	172.50	
./. Abzug vom Steuerbetrag 1:			
./. Abzug vom Steuerbetrag 2:			
Einkommenssteuern Kanton, Gemeinde, Kirche total:	8'472.67	2'656.50	
Vermögenssteuer Kanton:	0.00	0.00	
Vermögenssteuer Gemeinde:	0.00	0.00	
Vermögenssteuer Kirche:	0.00	0.00	
./. Abzug vom Steuerbetrag 1:			
./. Abzug vom Steuerbetrag 2:			
Vermögenssteuern Kanton, Gemeinde, Kirche total:	0.00	0.00	
Personalsteuer Kanton:	0.00	0.00	
Personalsteuer Gemeinde:	0.00	50.00	
Weitere Gemeindeabgaben:	0.00	0.00	
Steuern Kanton, Gemeinde, Kirche total:	8'472.67	2'706.50	
Direkte Bundessteuer nach Tarif:	661.00	112.42	
./. Abzug Elterntarif:	-753.00	0.00	
Direkte Bundessteuer total:	0.00	112.42	
Steuerbelastung pro Jahr total:	8'472.67	2'818.92	
Steuerbelastung pro Monat total:	706.06	234.91	
Es können sich geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.			